



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Gästeeffekten

8424

Art. 1 Deckungsumfang

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, persönliche Effekten von Gästen und Besuchern, die sich in dem in der Basisversicherung deklarierten bzw. versicherten Betrieb aufhalten und deren Effekten von diesem in Obhut genommen oder in Betriebsräumlichkeiten deponiert worden sind und sich am Versicherungsort befinden.

Art. 2 Versicherte Gefahren und Schäden

Der oben beschriebene Deckungsbereich erstreckt sich auf Schäden die durch folgende Gefahren verursacht worden sind:

- Feuer
- Elementar
- Wasser
- Einbruch- und einfacher Diebstahl sowie Beraubung.

Art. 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die verursacht werden:

- Durch Erdbeben.
- Durch den Versicherungsnehmer bzw. Anspruchsberechtigten selber oder durch Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben oder in seinem Dienst stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumlichkeiten ermöglicht hat.
- Infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.

Nicht versichert sind ferner:

- Geldwerte (vgl. Art. 4.10 Abs. 1 bzw. 4.11 AVB).
- Schmuck, Gold und Silbersachen, Kunst- und Wertgegenstände von mehr als CHF 3 000.00 pro Gegenstand.
- Fahrzeuge jeder Art.

Art. 4 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 8, 19 und 20 AVB) berechnet.

Art. 5 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8424_03_D